

Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Beilngries

Vom 06.09.2023.

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 506) erlässt die Stadt Beilngries folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich der in der Stadt Beilngries stattfindenden Märkte und ähnlichen Veranstaltungen am

- „Kunterbunter Familiensonntag“ am Sonntag vor dem Palmsonntag
- „Tanz in den Mai“ am ersten Sonntag im Mai
- Altstadtfest am dritten Sonntag im Juli
- Direktvermarktermarkt „Wilde Emma“ in ungeraden Jahren und Zwiebelmarkt in geraden Jahren am zweiten Sonntag im Oktober

dürfen alle Verkaufsstellen in der Zeit von

12.30 Uhr bis 17.30 Uhr

geöffnet sein, beschränkt auf folgendes Gebiet: Kernort Beilngries ohne Ortsteile.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Beilngries vom 07.07.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.06.2013, außer Kraft.